

# Schutzkonzept für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen in Meckenheim (gültig ab dem 12.08.2020)

## Nutzungszeiten

Die Nutzung der Hallen ist im Rahmen der regulären Belegungspläne wieder möglich. Eine Ausnahme bildet die Turnhalle der KGS Merl, für die bis zum 06.09.2020 ein gesonderter Belegungsplan gilt. Die Turnhalle der GGS Merl ist ab dem 07.09.2020 wieder geöffnet.

Zwischen den jeweiligen Kurseinheiten soll eine angemessene Pause berücksichtigt werden, um ein Zusammentreffen verschiedener Nutzergruppen zu verhindern. Wird eine Halle von mehreren Gruppen gleichzeitig genutzt (z.B. Dreifachhalle/Wettkampfhalle) ist durch die Übungsleiter\*innen sicherzustellen, dass nicht alle Kursteilnehmer gleichzeitig die Halle verlassen.

Die Vereine teilen der Verwaltung mit, welche Zeiten/Angebote coronabedingt vorübergehend entfallen. Zusätzlich sind für alle Angebote der Name der jeweiligen Trainer sowie die ausgeübte Sportart der Verwaltung mitzuteilen, sofern diese nicht auf der Homepage des Vereins ausgewiesen sind.

## Personenzahl

Die Anzahl der zulässigen Personenzahl richtet sich nach den Vorgaben der aktuellen Coronaschutzverordnung. Kontaktsportarten sind mit max. 30 Personen in allen Hallen wieder zulässig.

Sofern baulich möglich, gibt es nur einen Eingang sowie einen getrennten Ausgang. Eine entsprechende Beschilderung erfolgt durch die Stadt.

Anwesenheitslisten sind durch die Vereine zwingend zu führen.

Max. 300 Gäste/Zuschauer sind unter Einhaltung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung zulässig.

Sportliche Wettbewerbe sind unter Einhaltung von Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Meter wieder zulässig.

## Geräte/Materialien

Für die Übungseinheiten dürfen nur vereinseigene Geräte bzw. vereinseigenes Material genutzt werden. Ausnahmen zur Nutzung von Schulsportgerät werden gesondert geregelt. Die Nutzung der Volleyballanlage ist zulässig, sofern eine anschließende Desinfektion durch den Verein gewährleistet ist.

## Schutzkonzept der Vereine

Die Nutzung der Hallen ist nur dann zulässig, wenn der Verein ein auf das jeweilige Training angepasste Schutzkonzept in Kraft gesetzt hat. Die Schutzkonzepte der Vereine sind der Stadtverwaltung über den Stadtsportverband vorzulegen.

## Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Übungsleiter\*innen und Trainer\*innen, Sportlerinnen und Sportler sowie bei Bedarf Begleitpersonen (z.B. Eltern) detailliert über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind, die geltenden Schutzmaßnahmen kennen und strikt einhalten.

Die Vereine und in deren Auftrag die Übungsleiter\*innen und Trainer\*innen sind für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen verantwortlich.

## Lüftungskonzept

Übungsleiter\*innen und Trainer\*innen und Hausmeister achten auf einen regelmäßigen Luftaustausch in den Hallen. In diesem Zusammenhang werden auch Türen, die nicht aus brandschutztechnischen Gründen oder Unfallverhütungsgründen geschlossen gehalten werden müssen, durchgehend aufgekeilt. Die Übungsleiter haben darauf zu achten, dass diese Türen nicht verschlossen werden.

## Reinigung / Desinfektion

Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Das Konzept wird regelmäßig überprüft, der allgemeinen Entwicklung angepasst und ergänzt.

Sofern in diesem Schutzkonzept nicht anderweitig geregelt oder ausgeführt, gelten die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung.